

Beispiel I

Ich bitte um die Zusendung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren im Gesundheitsministerium,

ich bin in großer Sorge, seitdem ich die angehängte Einschätzung von Michael Braungart (Hamburger Umweltinstitut) gelesen habe, denn in dieser erfahre ich, dass FFP2-Masken gefährliche - gar krebserregende Stoffe! - enthalten, die ich beim Tragen einatme.

Prof. Braungart kritisiert Sie scharf, weil Sie "diese Chemiecocktails mit Mikroplastik und Mikrofasern" verordnen. Zurecht!

Daher meine Bitte:

Lassen Sie mir umgehend eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zukommen bzw. teilen Sie mir mit, wer im Falle eines Schadens haften wird.

Sollten Sie diese zwei Bitten nicht erfüllen können, fordere ich Sie auf, sofort dafür zu sorgen, dass diese krankmachenden und nutzlosen Verordnungen annulliert werden.

Auf der Webseite "Ärzte für Aufklärung" sind [47 Studien](#) aufgelistet, die belegen, dass eine Maskenpflicht keinen Nutzen bringt und sogar das Infektionsrisiko erhöhen kann.

Wie kommt es, dass solche Studien Ihnen nicht bekannt sind und dass Sie solche menschenverachtenden Verordnungen erlassen?!

Beispiel II

Medizinische und FFP-2 Masken

Sehr geehrte Damen und Herren des Ministeriums für Soziales und Integration Stuttgart,

ich habe eine Frage und Bitte:

Mir wird immer leicht schwindelig, wenn ich eine medizinische oder eine FFP2-Maske trage. Kann es sein, dass in diesen Masken gesundheitsschädliche Materialien enthalten sind?'

Können Sie mir bitte bestätigen, dass diese Masken unbedenklich sind?

Wenn ich gesundheitlichen Schaden durch das Tragen der Masken erleiden sollte, wer haftet hierfür?

Für Ihre Antwort im Voraus vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen,

Antwort des Ministeriums

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Durch die Corona-Pandemie (SARS-CoV-2-Pandemie) und die durch das Virus ausgelösten Covid-19-Erkrankungen hat sich unser Alltag stark verändert. Eine der offensichtlichsten Veränderungen entsteht dabei durch die inzwischen bestehende Maskenpflicht in vielen Bereichen. Durch das Tragen der Masken können Bürgerinnen und Bürger ihren Beitrag zur Vermeidung der ungehinderten Verbreitung des sogenannten „Coronavirus“ (SARS-CoV-2) leisten. Dadurch soll die Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch und in Folge das Risiko einer möglichen Infektion reduziert werden.

Das Tragen von Masken bzw. medizinischen Masken ist immer nur ein Teil eines umfassenden Schutzkonzeptes, mit dem wir gemeinsam gegen die Ausbreitung des Coronavirus vorgehen. Deshalb gilt weiterhin die „AHA+L“-Formel: Abstand halten, auf Hygiene achten, eine Alltagsmaske/medizinische Maske tragen und Lüften.

Bei medizinischen Gesichtsmasken, Mund-Nasen-Schutz (MNS), oft auch OP-Masken genannt, handelt es sich um Einmalprodukte, die normalerweise im Klinikalltag oder in Arztpraxen verwendet werden. Sie bestehen aus speziellen Kunststoffen und sind mehrschichtig aufgebaut. Medizinische Gesichtsmasken sind Medizinprodukte. Ihre Herstellung und ihr Vertrieb muss in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben für Medizinprodukte erfolgen. An Medizinprodukte werden, anders als bei Alltagsmasken, besondere Ansprüche gestellt. Sie müssen daher der europäischen Norm EN 14683:2019-10 genügen. Dafür müssen Hersteller ein erfolgreiches Nachweisverfahren (Konformitätsbewertungsverfahren nach Medizinprodukte Richtlinie 93/42/EWG) durchführen, um zu belegen, dass ihre Produkte allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Erst dann können Hersteller die Medizinischen Masken mit dem CE-Kennzeichen versehen und sie in Europa frei vertreiben.

FFP-Masken dienen als Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung vor allem dem Schutz des Maskenträgers vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen. Die Masken sind vom Hersteller als Einwegprodukte vorgesehen. Sie sollten regelmäßig gewechselt und nach Verwendung entsorgt werden. Sie müssen dicht am Gesicht sitzen, um ihre Filterleistung entfalten zu können. Ihre Herstellung und ihr Vertrieb müssen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben für persönliche Schutzausrüstung erfolgen. Diese Masken dürfen für Eigen- und Fremdschutz beworben werden, vorausgesetzt, sie haben kein Ventil. An FFP-Masken werden besondere Ansprüche gestellt. Sie müssen daher den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 genügen. Dafür müssen Hersteller ein erfolgreiches Nachweisverfahren (Konformitätsbewertungsverfahren einschließlich einer Baumusterprüfung gemäß PSA-Verordnung (EU) 2016/425) durchführen, um zu belegen, dass ihre Produkte allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Erst dann können Hersteller die FFP-Masken mit dem CE-Kennzeichen versehen und sie in Europa frei vertreiben.

Weitere Informationen zum rechtmäßigen Inverkehrbringen von Produkten der persönlichen Schutzausrüstung in Deutschland sind auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zu finden.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ist, wie das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) eine Bundesoberbehörde. Anders als das BfArM untersteht sie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) während das BfArM dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) unterstellt ist. Die BAuA beschäftigt sich mit Fragen von Sicherheit und Gesundheit bei

der Arbeit und der menschengerechten Gestaltung der Arbeit. Dazu gehören insbesondere Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung, wie z.B. FFP-Masken.

Haftungs- und arbeitsrechtliche Fragestellungen kann das Sozialministerium daher nicht beantworten, wofür wir um Verständnis bitten.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Brendel

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg Bürgerreferenten-Team Telefon (0711) 123-3888

E-Mail: Buengerreferent@sm.bwl.de

www.sozialministerium-bw.de

Nachgehakt

Sehr geehrter Herr Brendel,

vielen Dank für Ihre rasche Antwort. Leider reicht mir Ihre Antwort nicht aus.

1) Wenn Ihr Ministerium nicht für Schäden haftet, die durch Masken - auch längerfristig - entstehen können, **wer haftet dann?** Bitte geben Sie mir einen **direkten Ansprechpartner** hierfür an.

2) Sie haben nicht korrekt auf meine Frage geantwortet, ob die vorgeschriebenen Masken - OP-Masken, FFP-2 Masken gesundheitsschädlich sind. Die von Ihnen genannte **europ. Norm** für Masken legt nach dem bekannten Umweltchemiker **Michael Braungart**, wissenschaftliche Leiter des Hamburger Umweltinstituts, **ausschließlich die Filterwirkung** von Masken fest, **regelt aber nicht deren stoffliche Zusammensetzung**. - [Telepolis](#) -

Braungart: *'Besonders problematisch sind die Mikroplastikfasern, die sich von dem Maskenvlies lösen'*. Die Teams um Michael Braungart haben die Masken untersuchen lassen und genau die Fasern gefunden, die nach der Definition der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) die gefährlichsten sind. Im "Staub-Info" der DGUV heißt es:

"Als Faserstäube werden luftgetragene Partikel aus anorganischen oder organischen Stoffen bezeichnet, die eine längliche Geometrie besitzen. Eine besondere Rolle spielen dabei Fasern, die eine Länge von $> 5 \mu\text{m}$, einen Durchmesser $< 3 \mu\text{m}$ haben und ein Länge-Durchmesser-Verhältnis von 3:1 überschreiten, da nur sie in die tieferen Atemwege vordringen können. Fasern dieser Geometrie werden auch als WHO-Faser bezeichnet."

*Und, so Prof. Braungart weiter: " Wir denken, da das OP-Ausrüstung ist, müsste das gesund sein. Aber da die meisten Menschen in China, wo die meisten Masken produziert werden, noch nie über Umwelt nachgedacht haben, verwenden sie halt alles, was funktioniert. **Da ist jeder Dreck der Welt drin.**"*

Bitte bescheinigen Sie mir - angesichts der Aussage von Prof. Braungart ist mir das noch wichtiger geworden - dass die von der Bundes-Regierung bzw. **Gesundheitsministerium und vom Ministerium für Soziales und Integration BW vorgeschriebenen OP- und FFP2-Masken nicht gesundheitsschädlich sind.**